

**BESCHLUSS und SATZUNG**

**zur**

**Errichtung einer rechtlich unselbständigen**

**Stiftung**

**in Trägerschaft einer**

**Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde**

**Kapital aus dem Vermögen der kirchlichen Körperschaft**

## Beschluss

### **zur Errichtung der rechtlich unselbständigen Stiftung der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Reinbek - Mitte zu Reinbek vom 14.11.2016**

01. Unter dem Namen „Stiftung zum Erhalt der Maria-Magdalenen-Kirche zu Reinbek“ wird in Rechtsträgerschaft der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte eine rechtlich unselbständige Stiftung errichtet.
02. Die Stiftung erhält beiliegende Satzung. Zweck der Stiftung ist die Instandhaltung des Bauwerkes der Maria-Magdalenen-Kirche in Reinbek.
03. Die Ev. – Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte wendet der Stiftung aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte den zur Stiftungsgründung bereitgestellten Betrag von 20.000,00 Euro zu.  
  
Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte.
04. Sofern es die Haushaltslage zulässt, können dem Stiftungsvermögen jährliche Beträge nach Beschluss des Kirchengemeinderates zugewiesen werden.
05. Der erste Stiftungsvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) Klemens Groschke, Vorsitz
  - b) Wolff Seitz, stellvertretender Vorsitz
  - c) Dieter Tempke

Reinbek, den 14.11.2016

-----  
Vorsitzender des Kirchengemeinderats

SIEGEL

-----  
Stellvertretender Vorsitzender

**Satzung**  
**der Stiftung**  
**zum Erhalt der Maria-Magdalenen-Kirche zu Reinbek**

**Präambel**

Die Stiftung zum Erhalt der Maria-Magdalenen-Kirche zu Reinbek will dem Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Maria-Magdalenen-Kirche zu Reinbek dienen. Um dieses Ziel durch Schaffung einer möglichst breiten Kapitalbasis zu erreichen, kommt es den Initiatoren der Stiftung darauf an, die Bereitschaft von Förderern zur Teilhabe an den Aufgaben der Stiftung zu wecken und persönliches Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren. Sie stärkt damit die Eigenverantwortung der Kirchengemeinde und steht dabei in der Pflicht, die Mittel zum Segen der Gemeinde und ihrer Gemeindeglieder einzusetzen.

**§ 1**

**Name, Sitz**

Die in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte errichtete rechtlich unselbständige Stiftung führt den Namen Stiftung zum Erhalt der Maria-Magdalenen-Kirche zu Reinbek. Sitz der Stiftung ist die Kirchengemeinde Reinbek-Mitte.

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Zweck der Stiftung ist die Instandhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Maria-Magdalenen-Kirche zu Reinbek.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Baumaßnahmen, die dem Erhalt der Maria-Magdalenen-Kirche dienen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung 20.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die nach dem Wunsch des oder der Zuwendenden dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte zu verwalten.
- (4) Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung verwendet werden.

- (5) Für die Anlage des Stiftungsvermögens findet die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (KRHHFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABL 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 4**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus drei Personen.
- (2) Der Stiftungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Mindestens zwei Personen, die aus der Mitte des Kirchengemeinderates kommen, und von ihm entsandt sind.
  - Eine Person, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat ist, kann durch den Kirchengemeinderat berufen werden.
- (3) Die Zusammensetzung des ersten Stiftungsvorstandes ergibt sich durch den Beschluss des Kirchengemeinderats vom 14.11.2016.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes entspricht der Dauer einer Wahlperiode im Sinne des Art. 6 der Verfassung der Nordkirche und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Kirchengemeinderats. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Stiftungsvorstandes fort.
- (5) Stiftungsvorstandsmitglieder scheiden aus dem Amt aus
- a) durch erklärten Verzicht auf ihr Amt im Stiftungsvorstand
  - b) durch einstimmigen Beschluss des Kirchengemeinderats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gem. Absatz 2 ernannt oder berufen.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte ein vorsitzendes sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes muss Mitglied im Kirchengemeinderat der Ev.-Luth Kirchengemeinde Reinbek-Mitte sein.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (8) Für den Ablauf der Sitzungen gilt Teil 4 der Kirchengemeindeordnung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07. Januar 2012 (GVOBL. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er sorgt für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (2) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (3) Für die Vertretung der rechtlich unselbständigen Stiftung gilt Artikel 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (4) Der Stiftungsvorstand fertigt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung und legt dem Kirchengemeinderat dann einen Jahresbericht über die Vermögensverwaltung und die Mittelverwendung vor.

## **§ 6**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen beschließt der Kirchengemeinderat. Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen in das allgemeine Vermögen der Kirchengemeinde oder ihrer Rechtsnachfolgerin zurück. Das durch die Kirchengemeinde eingebrachte Stiftungskapital und private Zustiftungen zum Stiftungskapital müssen zweckentsprechend verwendet werden.

## **§ 9**

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigungen**

Die Errichtung der Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sowie Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreis.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 17.01.2017 in Kraft.